



Uster, 21. September 2021
Nr. 103/2021
Registratur: V4.04.71

Seite 1/4

**WEISUNG 103/2021 DES STADTRATES: GEGENVORSCHLAG
ZUR «INITIATIVE GEGEN DEN SINNLOSEN BAU DER NEUEN
GREIFENSEESTRASSE IN NÄNIKON!»; UMSETZUNGSVOR-
LAGE**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemein-
deordnung vom 25. November 2012 i.V.m. § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die politi-
schen Rechte, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die Umsetzungsvorlage zum Gegenvorschlag zur «Initiative gegen den sinnlosen Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon!» wird angenommen und die Forderungen der Volksinitiative sind damit erfüllt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann



A. Allgemeine Ausgangslage

Am 26. November 2019 wurde die «Initiative gegen den sinnlosen Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon!» bei der Stadtkanzlei eingereicht. Die Stimmbevölkerung hat in der städtischen Volksabstimmung vom 7. März 2021 diese Initiative mit 54,64 Prozent und den Gegenvorschlag des Stadtrates mit 60,44 Prozent angenommen. In der Stichfrage gab die Stimmbevölkerung mit 50,99 Prozent dem Gegenvorschlag den Vorzug.

Der Bezirksrat hat am 16. April 2021 die entsprechende Rechtskraftbescheinigung ausgestellt. Mit der Annahme des Gegenvorschlags in der städtischen Volksabstimmung wird der Stadtrat beauftragt, eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten.

Der Gegenvorschlag zur «Initiative gegen den sinnlosen Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon!» lautete wie folgt:

«Der Stadtrat hat beim Kanton Zürich und beim Zweckverband Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) die Streichung der «Neuen Greifenseestrasse» in Nänikon aus dem regionalen Richtplan Oberland zu beantragen.»

Ausarbeitung der Umsetzungsmassnahmen

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) verlangt, dass ein Gegenvorschlag die gleiche Form wie die Initiative, der der Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, aufweisen muss. Aus diesem Grund ist der von den Stimmberechtigten angenommene und gegenüber der allgemein anregenden Initiative bevorzugte Gegenvorschlag ebenfalls als allgemeine Anregung zu bewerten. Die im Gegenvorschlag vorgesehene Massnahme gibt trotz ihres blossen allgemein anregenden Charakters bereits eine klare Handlungsanweisung vor. Diese kann nur noch marginal ausdifferenziert werden. Es gilt nun, zum angenommenen Gegenvorschlag eine dem Willen der Stimmberechtigten entsprechende Umsetzungsvorlage zu beschliessen.

B. Umsetzungsvorlage

Der Stadtrat setzt den Gegenvorschlag wie folgt um:

1. Der Stadtrat beantragt beim Zweckverband Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) die Streichung der «Neuen Greifenseestrasse» in Nänikon aus dem regionalen Richtplan Oberland.
2. Der Stadtrat setzt sich in den Gremien der RZO für die entsprechende Anpassung des regionalen Richtplans Oberland ein.
3. Der Stadtrat informiert den Kanton Zürich im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit der Baudirektion über die Anpassung des regionalen Richtplans Oberland und setzt sich dabei für die Genehmigung einer entsprechenden Anpassung ein.

1. Antrag auf Streichung der «Neuen Greifenseestrasse» aus dem regionalen Richtplan

1.1 Ausgangslage

Da die «Neue Greifenseestrasse» im regionalen Richtplan Oberland eingetragen ist, ist die Strasse deshalb im regionalen Richtplan zu streichen. Die Durchführung des Verfahrens dazu obliegt dem Zweckverband Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO), dessen Tätigkeitsbereich sich gemäss der neu vorliegenden Statuten (Gemeindeurnenabstimmung vom 26. September 2021) künftig auf die



Aufgaben der Regionalplanung beschränkt, die nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zwingend von einem Zweckverband geleistet werden müssen.

Das Revisionsverfahren für den regionalen Richtplan erfolgt gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) und ist zeitlich sehr aufwendig: Die letzte Totalrevision des regionalen Richtplans dauerte 6 Jahre von 2012–2018. Da Totalrevisionen derart aufwendig sind, sind sowohl der Kanton Zürich wie auch die Planungsregionen dazu übergegangen, ihre Richtpläne in regelmässigem Abstand Teilrevisionen zu unterziehen.

1.2 Umsetzungsmassnahme

Der Stadtrat wird beauftragt, bei der RZO die Streichung der «Neuen Greifenseestrasse» in Nänikon aus dem regionalen Richtplan Oberland zu beantragen (19. Dezember 2018 [RRB 1266]).

2. Einsatz für die Anpassung der regionalen Richtplanung bei den Gremien der RZO

2.1 Ausgangslage

Die Stadt Uster ist als Mitglied der RZO bezüglich dem Inhalt des regionalen Richtplans antragsberechtigt, über die Berücksichtigung von Anträgen von Gemeinden entscheidet die Delegiertenversammlung, die sich aus allen Gemeinden der RZO zusammensetzen. Aus diesem Grund muss in den Gremien des Zweckverbandes die Gründe für den Antrag erläutert und entsprechende Informationen vermittelt werden. Der Stadtrat wird damit beauftragt, sich in den Gremien der RZO für die entsprechende Anpassung des regionalen Richtplans einzusetzen.

2.2 Umsetzungsmassnahme

Der Stadtrat setzt sich in den Gremien der RZO für die entsprechende Anpassung des regionalen Richtplans Oberland ein.

3. Information über und den Einsatz für den Antrag beim Kanton Zürich

3.1 Ausgangslage

Die Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) ist für die Festsetzung des regionalen Richtplans zuständig. Die Festsetzung untersteht aber der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion. Aus diesem Grund muss gegenüber der Baudirektion und ihren Ämtern die Gründe für den Antrag erläutert und entsprechende Informationen vermittelt werden.

Zwischen der Baudirektion des Kantons Zürich und der Abteilung Bau der Stadt Uster finden seit Mitte 2021 regelmässige Gespräche statt, bei denen diverse Anliegen, die sich aus dem Stadtentwicklungskonzept (STEK) und weiteren übergeordneten Planungen im Bereich Verkehr und Stadtplanung thematisiert werden. Im Rahmen des Gesprächs Ende Juni 2021 wurde der Baudirektor durch die Vertretung der Stadt Uster über das Resultat der Volksabstimmung vom 7. März 2021 informiert. Der Stadtrat wird damit beauftragt, den Baudirektor im Rahmen dieser Gespräche über den Stand der Dinge zu informieren und sich für die entsprechende Genehmigung einer Anpassung des regionalen Richtplans einzusetzen.

3.2 Umsetzungsmassnahme

Der Stadtrat informiert den Kanton Zürich im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit der Baudirektion über die Anpassung des regionalen Richtplans Zürich Oberland und setzt sich dabei für die Genehmigung einer entsprechenden Anpassung ein.



C. Regionale Zusammenarbeit

Die «Neue Greifenseestrasse» liegt im Perimeter der Masterplanung Uster-Volketswil 2050. Die Masterplanung umfasst Teile des Gemeindegebietes von Uster, Volketswil, Greifensee und Schwerzenbach. Naturgemäss sind dabei die Interessen sehr unterschiedlich. Während sich die Gemeinde Greifensee und die Stadt Uster gegen den Bau der «Neuen Greifenseestrasse» aussprechen, sieht insbesondere die Gemeinde Volketswil darin die Lösung für die unbefriedigende Verkehrssituation im Industriegebiet Zimikon. Sie hat sich deshalb auch bereits vernehmen lassen, dass sie sich weiterhin für eine Realisierung der «Neuen Greifenseestrasse» einsetzen werde.

Durch eine Streichung der «Neuen Greifenseestrasse» aus dem regionalen Richtplan besteht Abstimmungsbedarf mit der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), der die Gemeinden Volketswil, Greifensee und Schwerzenbach angehören. Dem Stadtrat ist es dabei ein Anliegen, trotz unterschiedlichen Interessen mit den übrigen Gemeinden im Perimeter der Masterplanung Uster-Volketswil den Dialog zu pflegen und zu evaluieren, wie die unbefriedigende Verkehrssituation in Zimikon, von der auch mehrere Buslinien betroffen sind, einer Lösung zugeführt werden kann. Dies immer unter der Vorgabe, dass auf den Bau der «Neuen Greifenseestrasse» verzichtet wird.

D. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2012 i.V.m. § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgenden Beschluss fassen:

- 1. Die Umsetzungsvorlage zum Gegenvorschlag zur «Initiative gegen den sinnlosen Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon!» wird angenommen und die Forderungen der Volksinitiative sind damit erfüllt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber